

Rechtliche Grundlagen

Unternehmen / Rechtsform:	Gemeindewerke Niedernhausen Eigenbetrieb der Gemeinde Niedernhausen	
Sitz:	Wilrijkplatz 65527 Niedernhausen	
Betriebssatzung:	letzte Fassung vom 13. Dezember 2000 und am 1. Januar 2001 in Kraft getreten	
Betriebszweige:	Wasserversorgung Abwasserbeseitigung	
Unternehmensgegenstand:	Zweck des Eigenbetriebs ist es im Gemeinde- gebiet: - die Versorgung mit Frischwasser und mit Wasser für öffentliche Zwecke - die ordnungsgemäße Entsorgung der Ab- wässer bis zur Übernahme durch die hierfür zuständigen Abwasserverbände wahrzunehmen.	
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr	
Stammkapital:	Wasserversorgung	€ 500.000,00
	Abwasserbeseitigung	€ 500.000,00
Organe:	Gemeindevorstand Betriebsleitung Betriebskommission Gemeindevertretung	

Gemeindevorstand: Der Gemeindevorstand vertritt den Eigenbetrieb u.a. in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gemeindevertretung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.

Betriebsleitung: Herr Stefan Frank (Betriebsleiter)
Herr Udo Gigerich (Stellvertreter)

Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Gemeindevertretung oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Gemeindevorstands unterliegen. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.

Nach § 4 Abs. 5 der Betriebssatzung ist die Betriebsleitung zuständig für die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans bis zu einem Wert von 1 % des Stammkapitals.

Betriebskommission: Der Betriebskommission gehören an:

- 3 Mitglieder der Gemeindevertretung
- der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstands
- 2 weitere Mitglieder des Gemeindevorstands
- 2 Mitglieder des Personalsrates sowie
- eine sachkundige Person

Gemäß § 7 Eigenbetriebssatzung ist die Betriebskommission zuständig für:

- Die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert 5 % des Stammkapitals übersteigen
- Die Verfügung über Vermögensgegenstände des Eigenbetriebes, soweit sie nicht im Einzelfall € 20.000,00 übersteigen.

Gemeindevertretung: Entsprechend ist gemäß § 9 der Betriebssatzung die Gemeindevertretung zuständig für Verfügungen über Vermögensgegenstände des Eigenbetriebs, die im Einzelfall € 20.000,00 übersteigen.

Steuerliche Verhältnisse

Wasserversorgung: Körperschaftsteuerlicher Betrieb gewerblicher Art

umsatzsteuerpflichtig

Abwasserbeseitigung: Hoheitsbetrieb

weder ertrag- noch umsatzsteuerpflichtig